

Sitzung vom 5. März 2014

288. Postulat (Kein Nachteilsausgleich bei kognitiven Schwächen)

Die Kantonsräte Matthias Hauser, Hüntwangen, und Hans Peter Häring, Wettswil a. A., haben am 9. Dezember 2013 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat soll dafür sorgen, dass Richtlinien und Praxis zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen derart geändert werden, dass für kognitive Schwächen kein Ausgleich zur Behebung derselben gewährt wird.

Begründung:

Der Nachteilsausgleich dient dazu, dass Menschen mit körperlichen Behinderungen (z. B. motorische Beeinträchtigungen) dennoch bei Leistungsmessungen im kognitiven Bereich (z. B. Aufnahmeprüfungen) ihr geistiges Potential beweisen können. Sie würden ohne Nachteilsausgleich durch Hilfsmassnahmen (z. B. Blindenschrift, Schreibhilfen, längere Prüfungsdauer) Selektionsverfahren nicht überstehen, obwohl sie im selektionsrelevanten Bereich ohne Behinderung ihre Leistung erbringen könnten.

Wie sich in der Praxis zeigt, werden Nachteilsausgleiche heute aber auch bei Legasthenie, Diskalkulie und sogar bei Aufmerksamkeitsdefizit und Hyperaktivitätsstörung (ADHS) gewährt. Damit wird eine kognitive Leistungsfähigkeit simuliert, wo in der Realität eine Behinderung der Kognition vorliegt, welche die Erreichung dieser Leistung nicht erlaubt. Dank Nachteilsausgleich bestehen Schülerinnen und Schüler zum Beispiel Aufnahmeprüfungen und Probezeiten in Maturitätsschulen, obwohl sie auf Grund ihrer Aufmerksamkeitsspanne und Konzentrationsfähigkeit, Lese- und/oder Schreibschwäche kaum in der Lage sind, die für den künftigen Unterricht notwendigen Leistungen zu erbringen. Dies ist etwa vergleichbar mit Gehbehinderten, die dank Nachteilsausgleich die Mitgliedschaft in einer 100-Meter-Sprint-Trainingsgruppe zugesprochen erhielten.

Störend in diesem Zusammenhang war beispielsweise folgender Fall: Ein Gymnasium muss einen Schüler trotz nicht bestandener Probezeit aufnehmen, weil ihm kein Nachteilsausgleich an Prüfungen gewährt wurde, obwohl er unter ADHS leide. Für diesen Schüler gilt offenbar das Nicht-Bestehen der Probezeit nicht, weil er die Aufgaben im gleichen Umfeld und Tempo wie alle anderen Mitschülerinnen und -schüler lösen musste (Tagesanzeiger, 9.11.13, Artikel «Leicht behinderter Schüler zu

Unrecht aus dem Gymnasium geworfen»). Störend sind auch Fälle an der Volksschule, wo Jugendliche dank Nachteilsausgleich in einem Anforderungsniveau geschult werden, das ihrer effektiven Leistung nicht entspricht (z. B. Legastheniker, die Aufsätze mit Rechtschreibprogrammen schreiben). Noch offensichtlicher ist die entstehende Ungleichbehandlung im Fall von Nachteilsausgleich bei ADHS: Viele Jugendliche ohne diagnostiziertes ADHS haben ebenfalls Aufmerksamkeitsschwächen und Konzentrationsschwierigkeiten und erhalten keine erleichterten Bedingungen bei Prüfungen.

Dieser ausufernde Gebrauch des Nachteilsausgleichs im Kanton Zürich geht weiter, als durch die Rechtsgrundlagen (BV 8, Behindertengleichstellungsgesetz Art. 1–5 und Art. 20) notwendig wäre. Er kann eingedämmt werden, indem entsprechende Richtlinien klarer gefasst werden (z. B. Broschüre «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten», Seite 13).

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Matthias Hauser, Hüntwangen, und Hans Peter Häring, Wettwil a. A., wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Es darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. In Abs. 4 wird festgehalten, dass das Gesetz Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen vorzusehen hat.

Art. 2 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3) legt fest, dass eine Benachteiligung vorliegt, «wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist». In Abs. 5 wird ausgeführt, dass eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung insbesondere vorliegt, wenn:

- a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Bundesverfassung und Behindertengleichstellungsgesetz geben den Rahmen vor, innerhalb dessen der Nachteilsausgleich stattzufinden hat. Dieser wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die betroffene Person das Potenzial hat, die Ausbildungsziele zu erreichen. Dies bedeutet, dass von den Zielen nicht abgewichen wird, sondern behinderungsbedingte Erschwernisse ausgeglichen werden.

Gestützt auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen wurden im Kanton Zürich für die einzelnen Bildungsstufen besondere Richtlinien und Empfehlungen erarbeitet. Diese Regelungen haben sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Allerdings haben diese Regelungen keine direkten Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Bürgerinnen und Bürger. Nicht verbindlich sind sie insbesondere für die Gerichtsbehörden, die im Einzelfall die Einhaltung von Verfassung und Gesetz überprüfen.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat – gestützt auf das Diskriminierungsverbot – in seinem Urteil vom 2. Oktober 2013 den Nachteilsausgleich bei einem Mittelschüler mit einer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung, einer Sprachstörung sowie einer neuro-motorischen Störung anerkannt. Darüber hinaus hat es festgehalten, dass es einer Person grundsätzlich jederzeit möglich sei, ihr verfassungsmässiges Recht auf Nachteilsausgleich geltend zu machen (VB 2013.00472, www.vgrzh.ch).

Dieses Urteil des Verwaltungsgerichtes ist in Rechtskraft erwachsen und somit für die kantonalen Stellen massgebend. Die von den Gerichtsbehörden aufgrund des durch die Bundesverfassung gewährleisteten Diskriminierungsverbotes festgelegten Grundsätze können vom Kanton mit den erwähnten Richtlinien und Empfehlungen nicht eingeschränkt werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 360/2013 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi